

Flächennutzungsplan

der

Gemeinde Simmerath

1. Änderung

Windenergiekonzentrationszone
„Simmerather Wald“
bei Lammersdorf“

Gemeinde:
StädteRegion:
Regierungsbezirk:
Land:

Simmerath
Aachen
Köln
Nordrhein-Westfalen



■ Begründung

(gemäß § 5, Abs. 5 Baugesetzbuch)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Simmerath

PE BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)24 41/9990-0 · Fax +49(0)24 41/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Begr. 1. Änd. Wind Simmerather Wald

Inhaltsverzeichnis

<u>Begründung</u>	3
1. Vorausgegangene Windenergie-Planungen der Gemeinde	3
2. Ziel und Zweck der Planung	5
3. Aufstellungsbeschluss, Vorgaben, Abgrenzung	9
4. Ergebnis der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie)	10
5. Grundsätzliche Anmerkungen	11
6. Wesentliche Auswirkungen der FNP-Änderung	14
6.1 Wald	14
6.2 Natur- und Landschaftsschutz-, FFH-gebiete	16
6.3 geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale	17
6.4 Biotop	18
6.5 Artenschutz	18
6.6 vorhandene Kompensationsflächen	19
6.7 Landschaftsbild	20
6.8 Immissionsschutz	20
6.9 optisch bedrängende Wirkung	22
6.10 Luftfahrt, Radar, Richtfunk	22
6.11 Gewässer- und Trinkwasserschutz	24
6.12 Kompensation der voraussichtlichen Beeinträchtigungen	25
7. Weitere zu berücksichtigende Aspekte und Hinweise	26
8. Zeichnerische und Textliche Darstellungen	28
Anlagen:	30

Begründung zur 1. FNP-Änderung

1. Vorausgegangene Windenergie-Planungen der Gemeinde

Der Rat der Gemeinde Simmerath hatte 1998 im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) von seinem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung auszuschließen (Planungsvorbehalt).

Dargestellt wurden zwei Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen:

- Standortbereich 1: „Lammersdorf-Domäne“, nördlich von Lammersdorf,
- Standortbereich 2: „Strauch-Michelshof“, auf dem Hochplateau nördlich von Strauch

Grundlage für den damaligen Feststellungsbeschluss des Gemeinderates zum Planentwurf war eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes. Bei der Standortfindung wurden insbesondere folgende Kriterien eingestellt:

- Windhöffigkeitsbeurteilung anhand der Windkarte für den Kreis Aachen
- Prüfung der grundsätzlichen Netzanbindungsmöglichkeiten,
- Ausschluss ökologisch wertvoller Bereiche und Landschaftsverträglichkeitsuntersuchung für potentielle Windparkstandorte in der Gemeinde Simmerath
- Ausschluss von weiteren Bereichen unter städtebaulichen Aspekten in Abstimmung mit den verschiedenen Ebenen der Raumordnung,
- Immissionsschutz in Bezug auf Lärm, Schattenwurf u. Reflexionen,
- Ausschluss der Waldbereiche des Gemeindegebietes.

Unter Abwägung der relevanten Belange zur Vermeidung von weiterem Freiraumverbrauch, zu einem möglichst weitreichenden Schutz des Landschaftsbildes, und um nicht zumutbare Belästigungen für die Siedlungen weitgehend auszuschließen, wurde die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Simmerath auf diese beiden Flächen beschränkt und gleichzeitig die Errichtung derartiger Anlagen an anderen Standorten im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, sowie entsprechend dem damaligen Stand der Technik wurde die Höhe der Windenergieanlagen in beiden Zonen auf eine Nabenhöhe von maximal 70 Meter begrenzt. Die Größe

der Konzentrationszonen war so gewählt, dass nach dem damaligen Stand der Technik jeweils ca. 6 -9 Anlagen mit 1,5 bis 2 MW Leistung realisiert werden konnten.

Gemäß den Angaben des Windenergieatlas NRW, Stand: Sept.2013, wurden in dem Windpark bei Lammersdorf in den Jahren 2002/2003 7 Windräder mit einer Leistung von 1,8 MW errichtet. Hinzu kommt eine ältere Anlage eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb dieser Konzentrationszone. mit max. 0,8 MW. Im Windpark nördlich von Strauch wurden im Jahr 2004 7 Windräder mit jeweils 2 MW errichtet.

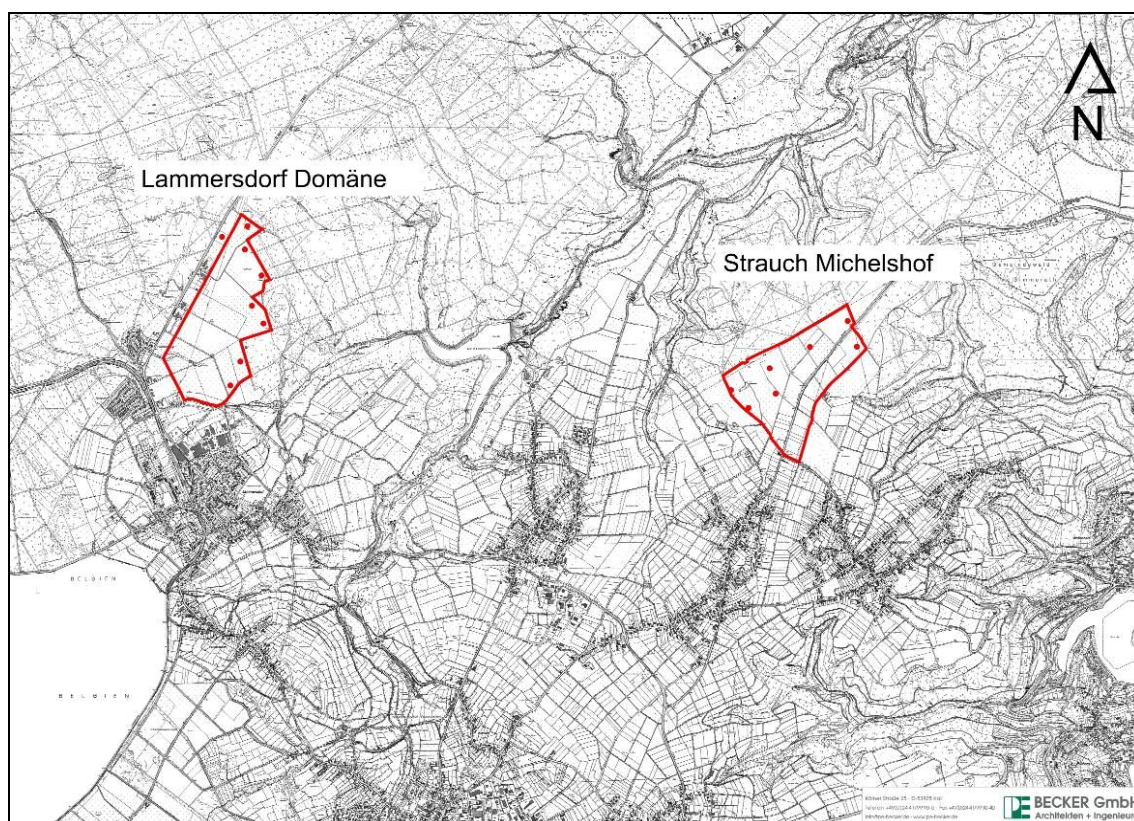


Abbildung 1:
bestehende Windparks und Anlagenstandorte

Die beiden „Windkraftkonzentrationszonen“ (siehe Abbildung 2) wurden mit dem Ziel ausgewiesen, einen Beitrag zur Ausnutzung des Natur-Potentials „Wind“ zur Erzeugung von regenerativer Energie zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte für das Gemeindegebiet eine möglichst geordnete und verträgliche Weiterentwicklung aller anderen relevanten Belange (z.B. gesunde Wohnverhältnisse, Landschaftsbild, Naturschutz, Tourismus) erreicht werden. Ziel der Planung war eine städtebauliche Steuerung durch räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen sowie eine Einschränkung ihrer Fernwirkung speziell im Hinblick auf vorhandene Blickbeziehungen zur Erholungslandschaft des Rursees.

Um bei den Konzentrationszonen konkreten Einfluss auf die genauen Standorte der Windenergieanlagen, deren Abmessungen, Abstände usw. nehmen zu können, insbesondere auch angesichts der Nähe zu den Ortslagen Lammersdorf („Lammersdorf-Domäne“) sowie Steckenborn und Strauch („Strauch-Michelshof“) und um eine verträglichere Ausnutzung zu erreichen als bei einzelnen, unkoordinierten Bauantragsverfahren, wurden für beide Zonen Bebauungspläne aufgestellt.

Seitdem bestehen die beiden o.g. Windenergiekonzentrationszonen sowie ein Ausschluss für die Anlage weiterer Windenergieanlagen-Standorte auf dem gesamten übrigen Gemeindegebiet.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die Landesregierung NRW hat sich mit ihrem Windenergieerlass vom 11.07.2011 das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Dies bedingt u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, bei denen der Windenergie eine tragende Rolle zukommt. Insbesondere in den Höhenlagen der Mittelgebirge sind hierfür gute Standortqualitäten vorhanden. Entsprechend dem Ziel des Windenergieerlasses strebt die Gemeinde Simmerath daher die Ausweisung einer weiteren Windkraftkonzentrationszone an, um den Anteil der regenerativ erzeugten Energie zu steigern.

Die Gemeinde Simmerath deckt bereits einen großen Anteil ihres Stromverbrauches (ca. 70%) durch die Erzeugung erneuerbarer Energien (Wind, Photovoltaik, Biomasse). Da ihr hierbei an einer gemeindlichen Standortsteuerung beim Bau von Windkraftanlagen gelegen ist, wurde am 28.06.2012 die 1. FNP-Änderung mit dem Ziel eingeleitet auf der Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes zu rechtssicheren Konzentrationszonen für das Gemeindegebiet zu kommen.

Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Potentialflächenanalyse („Windkraftpotentialstudie für die Gemeinde Simmerath“, Stand: Dez 2013, siehe Anlage 3), die auf Basis des Windenergieerlasses von 11.07.2011 erarbeitet wurde.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplan-Änderung umfasst aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 das gesamte Gemeindegebiet. Dies ist erforderlich, da die Darstellung bzw. Veränderung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im FNP bewirkt, dass außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen im Regelfall nicht errichtet werden dürfen.

Ziel der beabsichtigten 1. Änderung des FNP ist es u.a., durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone eine deutlich verbesserte windenergetische

Ausnutzung zu erreichen. Durch eine Aufstellung in größerer Entfernung zur Ortslage Lammersdorf sollen dabei langfristig (nach Betriebsende der im Windpark Lammersdorf-Domäne vorhandenen Anlagen) die Belastungen der Bewohner durch Schallimmissionen verringert werden.

In der „Windkraftpotentialstudie“ wurde das gesamte Gemeindegebiet unter Berücksichtigung planungsrelevanter Kriterien auf mögliche Konflikte mit der Windenergienutzung untersucht. Danach verbleiben im Gemeindegebiet nur 2 Flächen, die grundsätzlich für eine Ausweisung einer Konzentrationszone geeignet wären (siehe Ausführungen in Kapitel 4).

Auf Grundlage des Entwurfes zum Landesentwicklungsplan (Stand: 25.06.2013) und eines Regionalratsbeschlusses vom 13.12.2013 sollen die Flächen bei Strauch, aufgrund ihrer gleichzeitigen potentiellen Eignung als Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk (siehe Ausführungen in der Potenzialstudie unter 6.2.2) jedoch zur Zeit nicht weiter als Fläche für eine Nutzung von Windenergie vorgehalten werden.

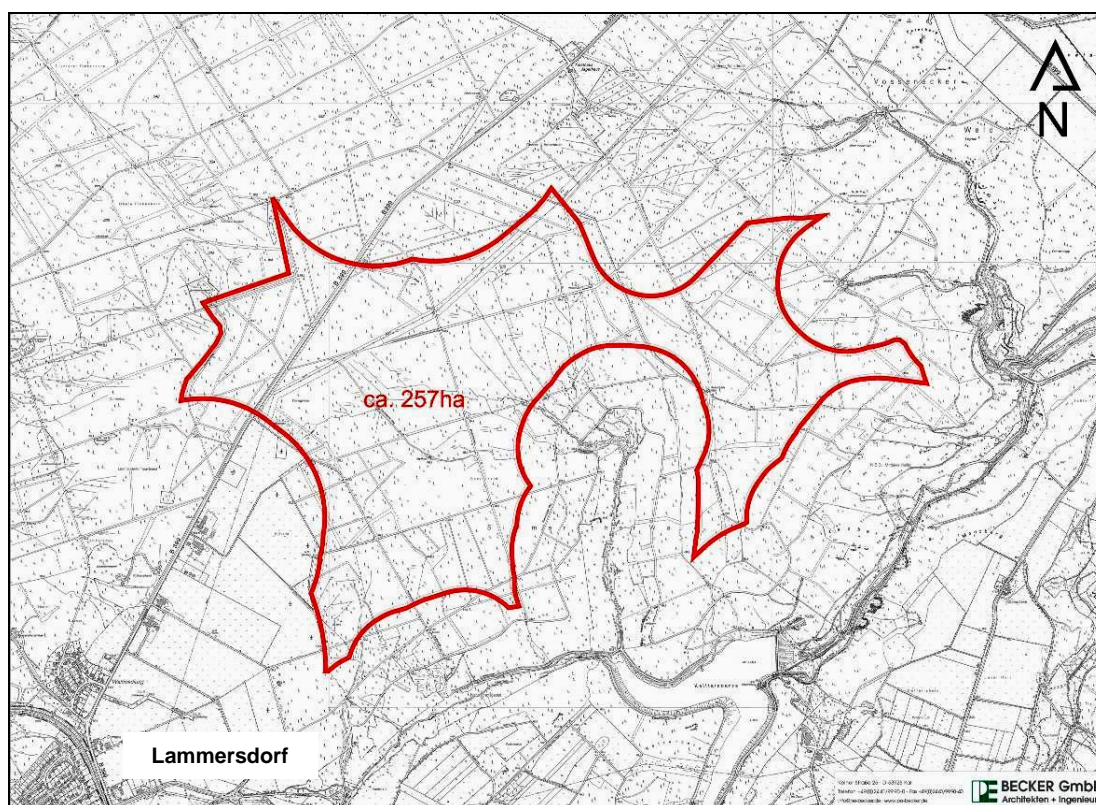


Abbildung 2:
Windenergiekonzentrationszone „Simmerather Wald“

Diesem Umstand wird durch die Ausweisung der Windenergiezone „Simmerather Wald“ (siehe Abbildung 2) im Flächennutzungsplan Rechnung getragen werden indem, gemäß dem Ergebnis der Voruntersuchung und dem Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinde Simmerath vom 06.02.2014 die

Flächen nordöstlich von Lammersdorf (Teilfläche 2 der Windkraftpotenzialstudie) als einzige, gemäß der Potenzialflächenanalyse mögliche realisierbare neue Windenergiekonzentrationszone des Gemeindegebiets im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der geplante Windpark liegt an der B 399, im Bereich des Höhenrückens von „Langschoss“, welcher mit 585 Metern ü.d.M. die höchste Erhebung im Simmerather Raum darstellt.

Mit ihrer guten Windeignung (mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,75 – 6,5 m/s in 100 m Höhe, bzw. 6,75 – 7,5 m/s in 150 m Höhe, gemäß den Angaben des LANUV-Fachbericht 40, „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 -Windenergie NRW, siehe Abbildung 3) gehört die dargestellte Windenergiekonzentrationszone aufgrund der vorhandenen Windhöffigkeit zu den besten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes.

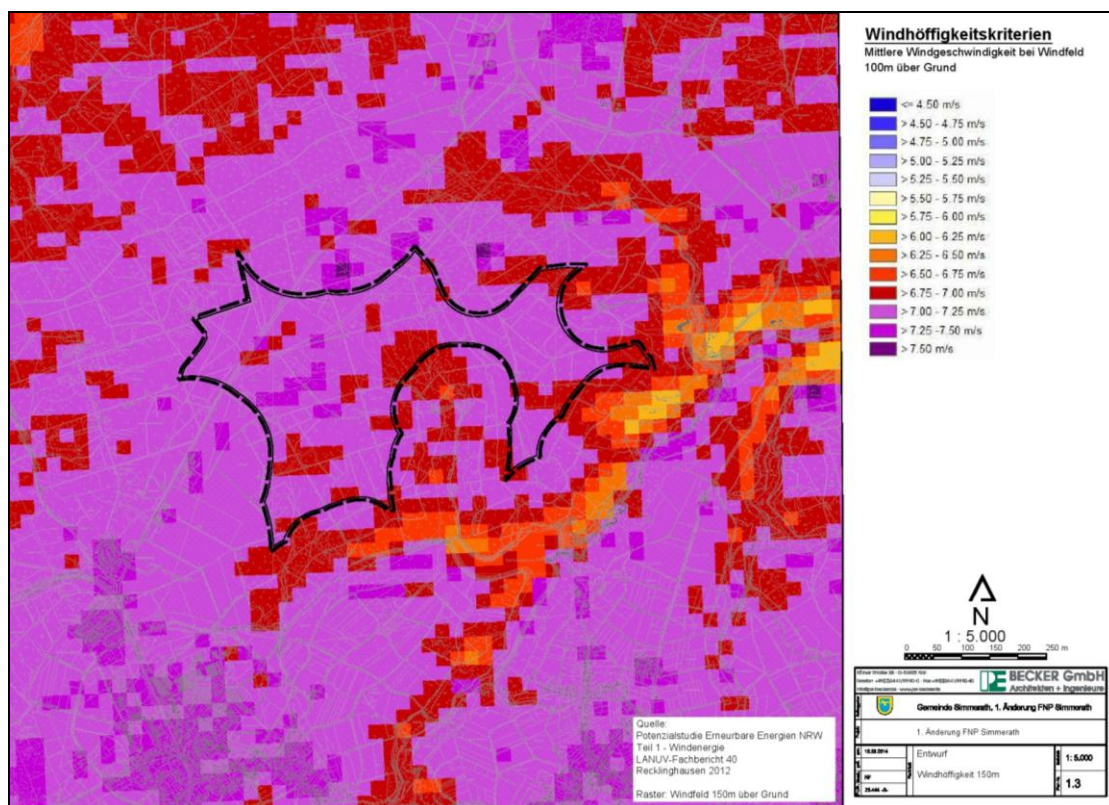


Abbildung 3:
Windhöffigkeit (Quelle Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, 2012)

Für die offenen Hochlagen in der Mitte und im Westen des Gemeindegebietes werden zwar noch höhere mittlere Windgeschwindigkeiten angegeben, diese stehen jedoch aufgrund der zu berücksichtigenden Besiedlung und vorhandener Schutzgebiete für eine windenergetische Nutzung nicht zur Verfügung. Die wirtschaftliche Betreibbarkeit der neuen Konzentrationszone dient auch der Bekräftigung der Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, da der

Windenergienutzung –im Rahmen des Abwägungsprozesses– auch tatsächlich „substantiell Raum zu schaffen“ ist.

Mit der Ausweisung der Konzentrationszone „Simmerather Wald“ (257 ha) wird die geschätzte Potenzialfläche des „NRW-Leitszenario“ (LANUV-Fachbericht 40, „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 -Windenergie NRW von 284 ha nicht ganz erreicht, was angesichts der dort nicht vertiefend bearbeiteten Kriterien, insbesondere des Artenschutzes, jedoch schlüssig ist.

Mit dem Umspannwerk Lammersdorf stehen am Standort ferner leistungsfähige Einspeisungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Neben dem Bestreben nach räumlicher Konzentration der Windenergieanlagen muss gleichzeitig die Funktionsfähigkeit jeder Anlage ohne gegenseitige Beeinträchtigung der Windausbeute auf Dauer gewährleistet sein (die diesbezüglichen Abstandsempfehlungen des Erlasses können auf Basis einer abgestimmten Windpark-Gesamtkonstellation allerdings auch unterschritten werden).

Derzeit ist die Aufstellung von ca. 7 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m vorgesehen, welche südöstlich der Jägerhausstraße (B 399) errichtet werden sollen.

Nordwestlich der Bundesstraße 399 ist ferner ggf. die spätere Errichtung eines Bürgerwindparks mit max. 2 bis 3 Anlagen vorgesehen, welcher jedoch nicht Gegenstand der derzeitigen Standortplanung ist.

Für den Bereich der Konzentrationszone „Simmerather Wald“ wird eine von Windenergieanlagen einzuhaltende Gesamthöhe von 210 m festgesetzt.

Da die Windenergieanlagen für eine ausreichende Wirtschaftlichkeit gewisse Mindestabstände untereinander sowie eine gute Windhöflichkeit benötigen, ist eine Anlagenaufstellung in den tieferen Lagen der südöstlichen Bereiche der Konzentrationszone, unterhalb von ca. 510m ü.NHN derzeit nicht vorgesehen.

Die im Gemeindegebiet bestehenden genehmigten Windkraftanlagen/ genießen grundsätzlich Bestandsschutz und müssen (z.B. als vorhandene Vorbelastung) bei der gemeindlichen Neukonzeption mitbetrachtet werden.

Die bestehenden Konzentrationszonen sind jedoch für die Aufstellung von WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200m aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht geeignet. Im Rahmen der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie) hat sich gezeigt, dass diese Konzentrationszonen nicht den Kriterien des derzeit geltenden Winderlasses entsprechen. Insbesondere die Abstände zu den Wohnbereichen sind zu gering, so dass hier bei einer Aufstellung von Anlagen mit 200m Gesamthöhe immissionsrechtliche Probleme bestehen. Die

bestehenden Anlagen genießen jedoch den durch die Festlegungen der Bebauungspläne „Lammersdorf-Domäne“, und „Strauch-Michelshof“, gegebenen Bestandsschutz.

Über ein mögliches Anlagen-Repowering bzw. über die –gemäß den, aufgrund der geänderten Erlassvorgaben zur Windenergienutzung und den Ergebnissen der Potenzialstudie– nicht für einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung geeigneten Flächen / Standorte der vorhandenen Konzentrationszonen wird im Rahmen eigenständiger Planverfahren befunden.

Südwestlich der Konzentrationszone „Simmerather Wald“ bestände zwar - aufgrund der Ergebnisse der Potenzialstudie die Möglichkeit eines späteren Repowerings (Austausch dieser WEA durch leistungsfähigere Anlagen), jedoch soll nach dem erklärten Willen der Gemeinde Simmerath (weiches Kriterium) ein Anlagenabstand von mindestens 1000 m zu Wohngebieten eingehalten werden.

Hinsichtlich einer ggf. beabsichtigten Verdichtung/ Anlagenerneuerung in dem bestehenden Windpark „Lammersdorf-Domäne“ wäre überdies zu prüfen, ob dies wegen ggf. auftretender Turbulenzen und der durch die bestehenden Anlagen bereits ausgeschöpften Lärmkontingente auch möglich ist.

3. Aufstellungsbeschluss, Vorgaben, Abgrenzung

Die Konzentrationszone umfasst eine Fläche von ca. 257 ha.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des im April 2012 rechtskräftig gewordenen neu aufgestellten Flächennutzungsplanes wurde am 28.06.2012 vom Planungsausschuss der Gemeinde Simmerath gefasst. Die ergänzenden Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurden am 27.06.2013 gefasst. Die erforderliche landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Köln über die Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde bereits am 13.09.2013, damals noch für eine deutlich größere Konzentrationszone, gestellt.

Die 1. Änderung stellt eine vollständige Neuplanung dar. Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt als überlagernde Darstellung über der ansonsten ausgewiesenen Grundnutzung (hier, abgesehen von der durch das Plangebiet verlaufenen Trasse der B 399, ausschließlich „Flächen für die Forstwirtschaft“).

Die Abgrenzung der Windenergiekonzentrationszone (siehe auch Abbildung 2) ist der Planzeichnung zu entnehmen. Kleinflächige Schutzgebiete wurden aus der Abgrenzung nicht ausgeschnitten, da hierdurch eine stark zersplitterte Flächenabgrenzung entstehen würde und sie bei der konkreten Standort-

planung im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren –soweit erforderlich auch mit entsprechenden Pufferzonen berücksichtigt werden können ohne dass Beeinträchtigungen entstehen.

4. Ergebnis der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie)

In der „Windkraftpotentialstudie“ wurde das gesamte Gemeindegebiet unter Berücksichtigung planungsrelevanter Kriterien auf mögliche Konflikte mit der Windenergienutzung untersucht.

In einem ersten Arbeitsschritt wurden Tabuflächen ermittelt, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Ausschlussbereiche lassen sich in sog. „harte“ Tabuflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Siedlungsflächen, Verkehrsinfrastruktur, Wasserflächen, Schutzgebiete sowie Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit) und „weiche“ Tabuflächen (gebildete Abstandszonen) untergliedern, in denen nach dem Willen der Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll.

Im Ergebnis kommt die Potentialstudie zu der Aussage, dass es im Gemeindegebiet 18 Restflächen gibt. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Flächengröße für die Aufstellung von mindestens 3 Anlagen verbleiben aber nur 2 Flächen (Teilfläche 2 und Teilfläche 6), die grundsätzlich für eine Ausweisung einer Konzentrationsfläche geeignet sind.

Beide Bereiche liegen innerhalb von Wald, wobei die Teilfläche 6 auch Offenlandbereiche aufweist. Zieht man hier jedoch den bestehenden Windpark und die für ein Pumpspeicherwerk vorgehaltenen Flächen ab, liegen auch hier alle Flächen auf denen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen möglich wären, innerhalb von Wald. In der Teilfläche 6 ist ferner der Anteil an Mischwald und Laubwald höher als in der Teilfläche 2.

Zusammenfassend kann daher festgesellt werden, dass in der Gemeinde Simmerath –außer den Reserveflächen für das Pumpspeicherwerk und den bereits für die Windenergie genutzten Flächen der Windparks bei Lammersdorf und Strauch- keine Offenlandflächen verfügbar sind, welche eine ausreichende Größe für die Ausweisung einer Konzentrationszone aufweisen.

Eine Inanspruchnahme von Wald- bzw. forstwirtschaftlich genutzten -flächen ist somit bei einer Neuausweisung von Windenergiezonen unerlässlich, da sich in der Voruntersuchung gezeigt hat, dass innerhalb des Gemeindegebietes eine Realisierung weiterer Flächen für die Nutzung von Windenergie außerhalb des Waldes nicht möglich ist.

Die Konzentrationszone „Simmerather Wald“ (Darstellung als Fläche für Wald mit überlagernder Darstellung der bestehenden Konzentrationszone des

Windparks Lammersdorf-Domäne, siehe Planzeichnung) liegt nach 3 Seiten hin eingebettet in Waldbereiche, lediglich im Südwesten grenzen teilweise Offenlandflächen an. Je nach Standort des Betrachters kann durch die starke Bewaldung hier eine Sichtverschattung der Windenergieanlagen gegeben sein.

Die aus der Voruntersuchung resultierende Konzentrationszone (Teilfläche 2 der Windkraftpotenzialstudie) weist einen Mindestabstand von ca. 750 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Waldsiedlung) auf, welche aufgrund ihrer Nutzung als „Reines Wohngebiet“ (WR) zu betrachten ist.

Als vorsorgenden Immissionsschutz hat die Gemeinde Simmerath sich jedoch darauf festgelegt bei der Ausweisung möglicher Konzentrationszonen einen Mindestabstand zu vorhandenen Wohngebieten von 1000 m einzuhalten. Bei der in der Potentialstudie empfohlenen Teilfläche 2 wird daher auf eine Ausweisung der näher als 1000 m zum Ort gelegenen Teilflächen verzichtet.

Die von dem Windpark auf die Waldsiedlung einwirkenden Schallimmissionen sollen max. 35 dB(A) Schallimmissionen betragen und damit deutlich weniger als die jetzt bestehenden Anlagen.

Im näheren Umfeld der Zone gibt es ferner noch Einzelgehöfte im planungsrechtlichen Außenbereich. Diese sind immissionsschutzrechtlich mit einem Schutzanspruch von 500m, analog einer „Gemischten Baufläche“, versehen und –im Rahmen der nachfolgenden Standortplanung- insbesondere hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung– entsprechend vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu schützen.

Des Weiteren liegt mitten im Wald die ehemalige Radarstation Langschoss, die derzeit im Wesentlichen als Asylunterkunft dient, und im FNP als gemischte Baufläche dargestellt ist.

Nördlich grenzt die Gemeinde Hürtgenwald an, in der bei Raffelsbrand –in Nähe der gemeinsamen Gemeindegrenze– ein mit vier 4 Anlagen bestückter Windpark betrieben wird. Hier sind seitens der Gemeinde Hürtgenwald ebenfalls ergänzende Ausweisungen vorgesehen

5. Grundsätzliche Anmerkungen

Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (gemäß § 35, Abs. 1, Nr. 6 BauGB) bestand -und besteht- ein Erfordernis zur bauleitplanerischen Steuerung von Windenergiestandorten, um im Umkehrschluss ein ansonsten unkontrolliertes Entstehen solcher Anlagen im übrigen Gemeindegebiet zu vermeiden. Die bisherigen Planungen erfolgten auf gemeindeweiter Untersuchungsebene, mit dem Ziel, für das gesamte Gemeindegebiet eine geordnete, mit den Belangen von Natur, Landschaft, Siedlungen und sonstigen

vielfältigen Belangen verträgliche Entwicklung regenerativer Energiequellen zu ermöglichen.

An dem diesbezüglichen Ergebnis soll und braucht bezüglich der bestehenden Anlagen –solange ein Repowering der Anlagen nicht beabsichtigt ist– hier keine Änderung vorgenommen zu werden, da diese Bestandsschutz genießen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie) soll die grundsätzliche planerische Gesamt-Konzeption für das Gemeindegebiet nunmehr jedoch geändert und eine weitere Konzentrationszone „Simmerather Wald“ ausgewiesen werden.

Die Darstellung der Konzentrationszone im FNP bewirkt nicht, dass Windenergieanlagen an jedem Standort dieser Zone zulässig sind. Sie stellt lediglich eine räumliche Eingrenzung der Privilegierung bzw. den Ausschluss der Privilegierung an Standorten außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen dar.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans, als lediglich vorbereitender Bauleitplanung, müssen noch nicht alle denkbaren Belange, wie insbesondere die Abstandskriterien zu allen zu berücksichtigenden Schutzgütern (z.B. Wohnbebauung in Siedlungen, Einzelhöfe, Naturschutzgebiete, Biotope, Wald etc.), einfließen, da dies den Detaillierungsgrad einer vorbereitenden Bauleitplanung überschreiten würde. All diese Belange sind allerdings, nach dem sog. „Abschichtungsprinzip“, im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu erbringen oder zu präzisieren, hier also bei der Ausführungs- und Genehmigungsplanung und dort –ggf. auch gutachtlich– zu regeln.

Bei der konkreten Standortwahl ist dann auch die Einhaltung ausreichender Abstände von Windenergieanlagen, insbesondere zu Siedlungen, Gewässern, FFH-Gebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopen zu berücksichtigen. Die Vorschriften zur Aufstellung der tatsächlichen Anlagen sind daher auf den konkreten Einzelfall bezogen.

Wenn, wie hier, keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) mehr zwischengeschaltet wird, betrifft dies in jedem Falle das zwingend erforderliche BImSch-Genehmigungsverfahren. Verfahrensweisen, Ausschlusskriterien, Abstandsregelungen zu Schutzgütern usw., sind dem Gemeinsamen Runderlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA-Erl., Fassung vom 11.07.2011) zu entnehmen.

Bei dem hier zu ändernden Bereich ist die grundsätzliche Standorteignung durch die vorgeschaltete Potentialflächenanalyse bereits belegt.

Zum Immissionsschutz der Wohnfunktion ist folgendes festzuhalten:
Insgesamt ist, bezogen auf die benachbarten schutzwürdigen Bereiche und Nutzungen, eine gutachterliche Konfliktuntersuchung und –Bewältigung in Bezug auf Lärm sowie ggf. Licht-/Schattenreflexe bei der Realisierung von Vorhaben für Windenergieanlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich. Dabei ist eine weiträumige Beurteilung angezeigt, da benachbarte Wohngebiete in ihrem Schutzanspruch beeinträchtigt werden könnten, wenn eine uneingeschränkte Nutzung der Konzentrationszone in Bezug auf Zahl und Leistungsvermögen der Windenergieanlagen vorgenommen würde.

Lichtreflektionen können durch Sonnenlichteinfall auf die Rotorblätter entstehen, allerdings ist Vorbeugung durch entsprechende Beschichtung möglich, und inzwischen auch Standard.

Gefährdungen durch Eiswurf kann ebenso vorgebeugt werden, etwa durch eine Abschaltautomatik, Beheizung oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter. Im Genehmigungsverfahren sind hierzu vom Vorhabenträger entsprechende Nachweise für die aufzustellenden Anlagen zu erbringen.

Für die neu ausgewiesene Konzentrationszone ist gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen –entsprechend dem jeweils angemessenen Detaillierungsgrad– ermittelt, beschrieben und bewertet werden (siehe Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung).

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Ausweisung der Konzentrationszone nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der Potentialflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben beachtet wurde und ausreichende Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigungsplanung bestehen.

Zuständig für das anschl. Genehmigungsverfahren nach dem „Bundesimmissionsschutzgesetz“ – (BImSchG) ist die Untere Immissionsschutzbehörde der StädteRegion Aachen. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens wäre dann nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ – (UVP) in einer „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ (SVP, sog. „Umwelterheblichkeitsprüfung“) nochmals eingehend abzu prüfen, ob ggf. noch eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung zur abschließenden Beurteilung der Auswirkungen erforderlich erscheint. Die Gemeinde Simmerath hat jedoch bereits beschlossen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens eine frei-

willige UVP durchzuführen, in der die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt behandelt, geprüft und bewertet werden.

6. Wesentliche Auswirkungen der FNP-Änderung

Gemäß der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie, Stand: Dez. 2013) sind –nach Berücksichtigung harter und weicher Ausschluss-Kriterien– außer den Reserveflächen für das Pumpspeicherwerk keine bisher nicht bereits für die Windenergie genutzten Offenlandflächen verfügbar, welche eine ausreichende Größe für die Ausweisung einer Konzentrationszone aufweisen, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgen kann.

Die gegenseitige Anordnung der aufzustellenden Anlagen untereinander kann so arrangiert werden, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nach dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) gewährleistet ist.

Bezüglich der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen bestehen geeignete Voraussetzungen, da sich die Flächen der Konzentrationszone selbst, sowie die angrenzenden Flächen weitestgehend im Eigentum der Gemeinde Simmerath befinden. Konflikte mit anderen Eigentümern sind daher bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Abstände (z.B. zur Bundesstraße) nicht zu erwarten.

Die Realisierung der Planung verursacht Eingriffe in den Naturhaushalt und hat aufgrund ihrer Fernwirkung v.a. erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild (siehe Kapitel 6.7).

Die Eingriffe liegen zwar nicht im Bereich von landwirtschaftlichen, bereits zuvor mit Anlagen belasteten Flächen, jedoch grenzt die neu auszuweisende Konzentrationszone, unmittelbar an den bestehenden, mit 7 Anlagen bestückten, Windpark Lammersdorf-Domäne an.

6.1 Wald

Wegen der vielfältigen Funktionen, die der Wald zu erfüllen hat, ist gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) darauf zu achten, dass Waldflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebte Nutzung nachgewiesen werden kann, dass diese Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und die Waldumwandlung auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Ein entsprechender Nachweis wurde in der vorgeschalteten Potentialstudie erbracht. Dementsprechend strebt die Gemeinde Simmerath die Ausweisung einer Konzentrationszone im „Simmerather Wald“ an.

Bei einer Waldinanspruchnahme sind dann wertvolle Waldflächen, wie z.B. standortgerechte Laubwaldflächen, sowie Waldflächen mit besonderen

Schutzfunktionen, sofern im Plangebiet vorhanden; als Nutzungsart zu erhalten und zu schützen. Die Darstellung einer Konzentrationszone im FNP bewirkt nicht, dass Windenergieanlagen an jedem beliebigen Standort innerhalb der forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes zulässig werden, sie stellt lediglich eine räumliche Eingrenzung der vorgenommenen Privilegierung dar.

Schutzgüter –zu denen auch der Wald zählt– sind unabhängig davon in ihrem Bestand zu gewährleisten. Da hinsichtlich einer Inanspruchnahme forstlich genutzter Flächen entsprechende Umwandelungs genehmigungen seitens der zuständigen Forstbehörde einzuholen sind, wurden bereits Abstimmungs-gespräche mit der Forstverwaltung zur Festlegung der Anlagen-Standorte für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutz-gesetz geführt. Nach Aussage des gemeindlichen Forstamtes handelt es sich bei den forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Konzentrationszone im Wesentlichen nicht um standortgerechte Waldflächen sondern um Fichten-reinbestände mit einzelnen Windwurfflächen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laubwaldbestände > 1ha, die gemäß dem Leitfaden „Windenergie im Wald“ nicht beansprucht werden dürfen und entsprechend auszugrenzen wären. Kleinflächig kommen jedoch auch Laubwaldbestände (Buchen- und Birkenwälder) vor, die bei der konkreten Standortplanung ausgenommen werden müssen.

Da der Waldflächenanteil der Gemeinde Simmerath mit ca. 48% unterhalb der 60%-Grenze für walddreiche Gebiete liegt, in denen auf einen forstrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann, ist für die Inanspruchnahme von Wald-flächen zur Windenergienutzung der Nachweis zu führen, dass entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Vorrangig sind hier vorhandene Waldflächen aufzuwerten, bzw. ein Ausgleich durch die Anpflanzung von Wald in waldarmen Gebieten anzustreben.

Dabei wird darauf hingesteuert, die Suche nach Ersatzflächen für den zu erwartenden Verlust forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit den für den naturschutzrechtlichen Eingriff erforderlichen Ausgleichsmaß-nahmen, sowie mit der Kompensation für die Eingriffe in das Landschaftsbild, zu betrachten.

Die Konzentrationszone liegt im Bereich eines Vennausläufers. Sie weist vor allem im Bereich von Windwurfflächen und Waldschneisen stellenweise sehr nasse Bereiche mit Vegetation der Feuchtheiden und Moore auf. Da sich auch in den Fichtenbeständen Torfmoose finden, eignen sich die nassen und feuchten Wälder für eine Umwandlung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu hochwertigen standortgerechten Laubwäldern. Für nur temporär bean-spruchte Forstflächen besteht dabei die Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung.

In Abstimmung mit der Forstverwaltung hat die Gemeinde Simmerath ferner Flächen im Süden des Gemeindegebietes (südwestlich von Eicherscheid) ausgewählt, die für eine Aufforstung in Frage kommen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Abb.7)

6.2 Natur- und Landschaftsschutz-, FFH-gebiete

Der Landschafts- und Naturschutz gemäß dem Landschaftsplan V „Simmerath“ stellt einen zu berücksichtigenden Belang dar, der vom Vorhabenträger mit der Unteren Landschaftsbehörde zu regeln ist.

Naturschutzgebiete oder Gebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) sind von der FNP-Änderung nicht betroffen. Den FFH-Gebieten (DE-5303-302 „Kalltal und Nebentäler“ sowie DE-5303-303 „Buchenwälder bei Zweifall“) und den Naturschutzgebieten wurde in der Voruntersuchung durch Ausweisung als Tabuflächen mit ergänzender Einhaltung von pauschalen Abständen (Pufferzonen von 300m) bereits Rechnung getragen. Bei der konkreten Standortplanung der Anlagen ist jedoch noch zu prüfen, ob über diese Pufferzone hinaus ggf. noch Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erhaltungsziele der FFH-, bzw. Naturschutzgebiete bestehen.

Die im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens in der Planzeichnung dargestellte Konzentrationszone liegt in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG L-2.2-1 „Simmerather Wald“) des Landschaftsplanes V „Simmerath“ (Stand: 2004). Hiernach sind entsprechend der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können. Insbesondere ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. Um innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen errichten zu können, muss dieses Rechtshindernis zunächst ausgeräumt werden.

Hinsichtlich der Restriktion „Schutz der Landschaft“ kann für die geplante Zone hierbei geltend gemacht werden, dass es sich überwiegend um nicht standortgerechte, kaum strukturierte Nadelwaldbereiche und somit nicht um Flächen mit besonders hochwertigen Funktionen für den Naturschutz und die Landschaftspflege handelt. Auch wenn die Flächen im Regionalplan mit der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ belegt sind, sowie Teil des Naturparkes Nordeifel, kommt ihnen nur eine untergeordnete Erholungsfunktion zu die voraussichtlich nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Für die Errichtung der Anlagen ist eine Befreiung gemäß § 69 LG NW für die Teile des betroffenen Landschaftsschutzgebietes (LSG L-2.2-1 „Simmerather Wald“) zu beantragen.

Die Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, obliegt der Unteren Landschaftsschutzbehörde Diese wurde daher als Träger der

Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren beteiligt und hat eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des LSG in Aussicht gestellt. Sofern die, innerhalb des Plangebiets gelegenen, ökologisch wertvollen Lebensräume nicht beeinträchtigt werden und durch die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens noch zu erstellenden, ergänzenden Artenschutzprüfungen eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann, steht das Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

6.3 Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, gemäß den im Landschaftsplan enthaltenen Bestimmungen verboten.

Es befinden sich innerhalb des Plangebietes der kleinflächige geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Moorrelikt Heringsvenn“ und das Naturdenkmal 2.3-5 „Heidemoorfragment im Simmerather Wald“, welche im Rahmen der vorliegenden Windkraftpotenzialstudie bereits als Tabuflächen ausgegrenzt wurden.

Beide können bei der konkreten Standortplanung so berücksichtigt werden, dass keine Beeinträchtigungen entstehen. Im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens sollen hierzu –auf der Grundlage eines bereits erstellten hydrogeologischen Gutachtens– entsprechende Pufferzonen freigehalten werden, um den Wasserhaushalt dieser Schutzbereiche nicht zu beeinträchtigen.

Die Untere Landschaftsbehörde kann zwar auf Antrag, gemäß § 69 LG, eine Befreiung von den Geboten und Verboten der Schutzverordnung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, es ist jedoch –nach derzeitigem Kenntnisstand– weder erforderlich noch beabsichtigt Flächen geschützter Landschaftsbestandteile oder von Naturdenkmälern zu beanspruchen, so dass hier kein Konfliktpotential besteht.

Die einzuhaltenden Abstände zu dem in der Zone befindlichen geschützten Landschaftsbestandteil (GLB 2.4-3 sowie zum, Naturdenkmal (ND 2.3-5) werden im Rahmen der nachgeschalteten Genehmigungsplanung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Für die Kompensation des zu erwartenden naturschutzrechtlichen Eingriffs wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Simmerath Suchräume festgelegt, in denen in Verbindung mit dem Ökokonto die zu erwartenden Eingriffe ausgeglichen werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dabei, möglichst multifunktional im Zusammenhang mit der forstrechtlichen Kompensation und der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild, zu betrachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann hier nur eine grobe Abschätzung

vorgenommen werden. Die konkrete Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsbedarfes erfolgt erst im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Anlagenplanung.

6.4 Biotope

Der ökologische Wert betroffener Biotoptypen sowie eintretende bzw. potentielle Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten sind bei den weiterführenden Schritten zu ermitteln und auszugleichen. Eingriffe in schutzwürdige Teilflächen, gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 oder § 62 Landschaftsgesetz NW), usw., sind zu vermeiden. Bei Planung und Realisierung der Bauausführung und der Anlieferung ist dabei möglichst weitgehend Rücksicht auf vorhandene Gehölzbestände zu nehmen.

Innerhalb des Gemeindegebietes liegen einige kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope. Diese wurden, soweit bekannt, bereits im Rahmen der Potentialstudie als Tabuflächen betrachtet. Da diese Biotope sich überwiegend innerhalb weiterer Schutzgebietskategorien befinden, wurden jedoch keine Pufferzonen festgesetzt.

Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sollen daher –auf der Grundlage eines bereits erstellten hydrogeologischen Gutachtens– entsprechende Pufferzonen freigehalten werden, um den Wasserhaushalt gemäß § 30 und § 62 geschützter Biotope nicht zu beeinträchtigen.

6.5 Artenschutz

Im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan zur Ausweisung einer Windenergiezone sind –auch als Voraussetzung für die Genehmigungsplanung und den späteren Bau von Windenergieanlagen– artenschutzrechtliche Untersuchungen, vor allem für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse, erforderlich.

Entsprechende Untersuchungen der Flächen (ASPII), differenziert nach Avifauna und Fledermäusen, aus der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie) liegen vor. Die Erhebungen zur Fledermausfauna (Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2011/2012, Stand: März 2014) wurden in einem Umkreis von 1.000 m um die beabsichtigten Potentialflächen durchgeführt. Für die Untersuchung der Avifauna wurden darin Radien von 500 m für Kleinvögel, 1.000 m für Greifvögel und 3.000 m für Greif- und Großvögel zugrunde gelegt (Ornithologisches Fachgutachten Windpark Simmerath, Stand: August 2012 /März 2014). Das ornithologische Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des niedrigen Vogelzugaufkommens und der Dominanz häufiger und kaum kollisionsgefährdeter Arten kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und keine erhebliche Barrierewirkung von WEA zu erwarten ist.

Dies gilt auch hinsichtlich der Wirkung von WEA auf Fledermäuse. Bei manchen Fledermausarten spielt jedoch die Schlagopfergefährdung durch WEA eine wichtige Rolle. Daher ist im geplanten Windpark im ersten Jahr nach Errichtung der WEA eine vorgezogene Abschaltung notwendig (s. Gutachten). Ferner sind auch die Quartiere der Tiere zu schützen.

Bezüglich der zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange wurden Abstimmungsgespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde der Städte-Region Aachen geführt mit dem Ergebnis, dass eine Durchführung von vorgezogenen kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich wird und eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des LSG in Aussicht gestellt werden kann, da das Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (LSG L-2.2-1 „Simmerather Wald“) nicht entgegensteht.

Um ein ggf. mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern – werden derzeit in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen für die Vogelarten Schwarzstorch und Rotmilan noch Raumnutzungsanalysen durchgeführt, deren Ergebnisse im nachfolgenden BlmSchG-Verfahren zu berücksichtigen sind.

Ferner sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens noch ergänzende Untersuchungen (z.B. zu Wildkatze, Amphibien/Reptilien) beizubringen bzw. attraktionsmindernde Maßnahmen zu treffen sind, damit eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann. Dabei können sich aus den im Rahmen Genehmigungsverfahrens durchzuführenden weitergehenden bzw. ergänzenden Untersuchungen zum Artenschutz ggf. einzelne kleinere Teilbereiche der Konzentrationszone als nur mit Auflagen realisierbar erweisen.

6.6 vorhandene Kompensationsflächen

Flächen, auf denen bereits naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für vorangegangene Planvorhaben durchgeführt wurden, sollen grundsätzlich nicht für andere Vorhaben in Anspruch genommen werden, damit die Funktion dieser Ausgleichsflächen erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für Kompensationsflächen, auf denen sich bereits hochwertige Biotope entwickelt haben.

Soweit naturschutzfachliche Kompensationsflächen bereits bekannt sind, wurden sie bereits im Rahmen der vorliegenden Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Ausweisung liegen zwei größere Kompensationsflächen im Bereich ehemaliger Windwurfflächen, die sich zu hochwertigen Flächen mit einem Mosaik aus feuchten Senken mit Feuchtheidecharakter, Pfeifengrasheiden, Sukzessionsbereichen und Laubwald entwickelt haben. Diese sind bei der nachgeschalteten Planung der Standorte von der Anlagenaufstellung auszuschließen.

6.7 Landschaftsbild

Die Konzentrationszone „Simmerather Wald“ liegt im Bereich des Kalltales mit Sichtbeziehung zum Rursee. Hinsichtlich der Fernwirkung werden die Windenergieanlagen aufgrund ihrer Lage (auf einem Bergrücken der Eifel-Hochfläche mit einer Höhe von ca. 510 bis 580 m ü NHN) und der Höhe der Anlagen (von bis zu 210m) weit zu sehen sein.

Die Landschaftsbildbetrachtung dient insbesondere zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten Anlagen auf die Erholungslandschaft des Rursees und auf die Eifelhochfläche hinsichtlich ihrer Fernwirkung, sowie auf die Ortslage Lammersdorf, den Siedlungsbereich der ehemaligen Radarstation Lammersdorf und die benachbarten Einzelhäuser im näheren Umfeld.

Dabei sind jedoch auch die bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Windparks in der Region sowie die abschirmende Wirkung der ausgedehnten Waldflächen, welche sich nördlich anschließen, zu berücksichtigen.

Eine exakte Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht angedacht, sondern wird erst auf der Ebene der späteren genehmigungsrechtlichen Verfahren –auf der Grundlage der Anlagenplanung– durchgeführt.

Zur vorliegenden Planung wurde eine vorläufige Landschaftsbildbetrachtung (nach Nohl), als Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum nachgeschalteten Genehmigungsverfahren jedoch zwischenzeitlich bereits erstellt. In Anbetracht der Komplexität einer Landschaftsbildanalyse handelt es sich dabei allerdings nur um einen groben Richtwert. Für die zu erwartenden Eingriffe ins Landschaftsbild wird danach eine Kompensation von ca. 10 ha als wahrscheinlich erachtet.

Der rechnerisch ermittelte Ausgleich ist vertraglich zu regeln und soll im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens erbracht werden. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass ggf. durchzuführende Waldumwandlungen wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

6.8 Immissionsschutz

Für die benachbarten schutzwürdigen Bebauungen, sowohl in der Ortslage von Lammersdorf, als auch für den außerhalb der eigentliche Ortslage befindlichen Siedlungsbereich Langschoss und den planungsrechtlichen Außenbereich (im Umfeld gelegene Einzelgehöfte) ist hinsichtlich der Teilaspekte Lärm, Schattenwurf und Reflektionen ein ausreichender Immissionsschutz zu gewährleisten.

Bei der konkreten Standortplanung im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind dazu ausreichende Abstände zur Einhaltung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (maßgeblich sind die strenger angesetzten Nachtwerte: z.B. für „Mischgebiet“ (MI) = 45 dB(A), für „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) = 40 dB(A), für „Reines Wohngebiet“ (WR) = 35 dB(A)) (nächstgelegener Siedlungsbereiche Waldsiedlung), incl. der einzurechnenden Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark sicherzustellen. Dies gilt analog für Objekte mit Schutzanspruch im Außenbereich. Gemäß Runderlass ist dafür das „Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme“ zu beachten.

Eine Ansetzung größerer Pufferabstände zu den Siedlungsbereichen ist möglich, da in der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie) mit den geringeren Abständen bereits der Nachweis erbracht worden ist, dass keine Flächen außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen.

Seitens der Gemeinde ist daher vorgesehen, die der Potentialstudie zugrunde gelegten Mindest-Abstände von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten (600m für Wohn-, Mischgebiete und Gemeinbedarfsflächen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie 500m für Einzelgehöfte) die im Zuge der konkreten Anlagenaufstellung zu vergrößern.

Zielsetzung der Gemeinde ist es, dass sich die Belästigungen der Bürger durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Zuge der Neuaufstellung nicht größer darstellen, als derzeit. Bei der konkreten Anlagenaufstellung sollen daher Mindestabstände von 1.000 m zu den Wohngebieten) eingehalten werden. Bei den derzeit anvisierten Anlagenstandorten betragen die Mindestabstände zu den Siedlungsbereichen „Waldsiedlung“ und „Kämpchen“ sogar mehr als 2.000m. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind daher voraussichtlich innerhalb der zulässigen Immissions-Richtwerte regelbar:

Unter Umständen könnten Immissionsrichtwerte auch durch eine Modifizierung der Anlagensteuerung (wie z.B. Nachtabschaltungen) eingehalten werden. Dies wäre dann jedoch mit einer Stromertragsminderung verbunden und wird bei Einhaltung der vorgenannten Abstände voraussichtlich auch nicht erforderlich.

Durch die neu zu errichtenden WEA dürfen auch die max. zulässigen Grenz-/Richtwerte für die Dauer von Schattenwurf in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Die einzuhaltenden Grenzwerte für die maximal zulässige Schatteneinwirkzeit betragen 30 min/Tag. bzw. 8 Stunden pro Jahr.

Für die Ortslage Lammersdorf bestehen sowohl bezüglich des Schattenwurfs (vom Tageslauf der Sonne her), wie auch bei der Schallausbreitung (hinsichtlich der Hauptwindrichtung) eine günstige (nordöstliche) Ausrichtung der geplanten Anlagen zu den betroffenen Wohngebäuden.

Sog. „periodischen Lichtreflektionen“ (auch als „Disco-Effekt“ bezeichnet) kann durch Beschichtung der Rotorblätter entgegengewirkt werden.

Bei den nachfolgenden Detailplanungen im BImSch-Genehmigungsverfahren sind ausreichende Abstände zu allen in Frage kommenden Schutzobjekten nachzuweisen. Dies ist nicht Aufgabe der hier beabsichtigten bauleitplanerischen Grundlagenschaffung.

Zur Überprüfung von Prognosegutachten ist u.a. auch die Anordnung einer Nachmessung der tatsächlichen Geräuschsituation vor Ort durch die Untere Immissionsschutzbehörde der StädteRegion Aachen als Genehmigungsbehörde üblich, so dass insgesamt eine Absicherung für die betroffenen Angrenzer gewährleistet bleibt. Sofern es nach erfolgter Aufstellung von Windenergieanlagen an einer schutzwürdigen Nachbarbebauung zu einer Überschreitung von Richtwerten gegenüber dem Prognosegutachten käme, hätte der Betreiber durch geeignete Maßnahmen (Abschaltvorrichtung, Drosselung etc.) Abhilfe zu schaffen.

6.9 Optisch bedrängende Wirkung

Nach dem „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“ ist eine „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen auf bewohnte Grundstücke in der Nachbarschaft zu vermeiden.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens anhand aller Umstände einzelfallbezogen –insbesondere unter Würdigung der örtlichen topographischen Verhältnisse und der Abstände– noch zu prüfen.

Als grober Anhaltswert gilt dabei, dass der Abstand zumindest das Zweifache der Gesamthöhe der WEA (in der bewegten Topografie der Eifel besser das Dreifache) betragen sollte. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohngebäude und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte eine Einzelprüfung im Regelfall zu dem Ergebnis kommen, dass von der Windenergieanlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten einer Wohnnutzung ausgeht.

6.10 Luftfahrt, Radar, Richtfunk

Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von über 100 m besteht aus Gründen der Flugsicherheit (gem. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG) eine Kennzeichnungspflicht, sowohl am Tag, als auch nachts, sowie eine Veröffentlichungspflicht der Anlagen als Luftverkehrshindernis. Folge ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und eine optische Belästigung durch die Kennzeichnungen.

Die Kennzeichnung der Anlagen wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Behörden entsprechend der Gesamthöhe der Anlagen (voraussichtliche Gesamthöhe 196 m) vorgenommen. Die letztliche Festlegung der Kennzeichnungen erfolgt im BlmSch-Genehmigungsverfahren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Tageskennzeichnung der Anlagen durch einen 3m breiten, umlaufenden roten Farbring am Turm in 40 m Höhe, in Verbindung mit roten Farbmarkierungen an den Flügen erfolgen. Für die Nachtkennzeichnung ist Feuer W, rot (100 cd / blinkend), für Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 150m, vorgesehen. Dabei kann die Lichtintensität dem tatsächlichen, witterungsbedingten Bedarf angepasst werden.

Die Gemeinde Simmerath liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Bei Planungen von Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen oder grundsätzlichen Veränderungen an den übergeordneten Straßen ist daher das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (früher Wehrbereichsverwaltung West) zu beteiligen. Dieses hat in seinen Stellungnahmen vom 18.12.2013 und 08.06.14 mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Simmerather Wald aus militärischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, als zuständige zivile Luftfahrtbehörde, sowie auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wehrbereichsverwaltung West) sind im Baugenehmigungs-/BlmSch-Verfahren nochmals zu beteiligen, da bei Luftfahrthindernissen eine besondere luftrechtliche Zustimmung (per Einzelfallentscheidung, anhand der dann konkreten Standorte und Höhenangaben) erforderlich wird. Durch die neu zu errichtenden Anlagen darf keine Beeinträchtigung der Flugsicherungseinrichtungen (z.B. des Flugplatzes Nörvenich) eintreten. Bevor eine Genehmigung des Anlagenbaus erteilt wird, muss die Zustimmung der Luftfahrtbehörden (inkl. des militärischen Teils) vorliegen.

Letztlich wird eine Entscheidung erst im Rahmen des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens für die konkreten Anlagenstandorte auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) getroffen

Im Umkreis um Windenergieanlagen kann es potentiell zu Beeinträchtigungen des Radars oder des Rundfunkempfangs kommen, ferner zu potentiellen Störungen durch Reflexionen und Abschattungen. Über zivil oder militärisch genutzten Richtfunktrassen liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen des nachgeschalteten BlmSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgen weitere Abstimmungen zur Festlegung der konkreten Standorte mit der Bundeswehr/Wehrbereichsverwaltung.

Im Rahmen der konkreten Standortplanung der Anlagen sind hier entsprechende Abstimmungen und Regelungen (z.B. mit dem Westdeutschen Rundfunk, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) zu treffen.

6.11 Gewässer- und Trinkwasserschutz

Die Flächen der geplanten Windenergiezone sind im Regionalplan mit der Funktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ belegt. Der Bereich nördlich der Jägerhausstraße (B 399) liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der Dreilägerbachtalsperre. Maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Flächen des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes ist die rechtsgültige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29. Juli 1981.

Ein Ausschluss dieses Bereiches ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Gemäß dem Windenergieerlass NRW kommt „in den Schutzzonen II und IIIa eine Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht“, „wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. In der Regel ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Schutzbestimmung der Wasserschutzzone III vereinbar, die letztendliche Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen obliegt jedoch der Unteren Wasserbehörde.

Generell müssen Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern –auch des Grundwassers– nicht zu befürchten ist. Die Anlagen müssen unter anderem so beschaffen sein und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, bzw. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Außerdem gelten besondere Vorschriften zur Überwachung, Instandhaltung und Vorgehensweise in Stör- und Schadensfällen.

Der überwiegende Anteil der Konzentrationszone befindet sich ferner im Einzugsgebiet der Kalltalsperre, die südlich des Plangebietes liegt. Der Höhenrücken, auf dem die Bundesstraße verläuft, bildet hier eine Wasserscheide.

Allgemein müssen Anlagen innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten dieselben Anforderungen erfüllen wie Anlagen innerhalb gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) festgesetzter Wasserschutzgebiete. Worauf seitens der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen in den geführten Abstimmungsgesprächen hingewiesen wurde.

Gemäß der Vorgabe der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen sind die Fundamente der WEA einschließlich ihres Arbeitsraumes bzw. Baugrubenrand in einem Mindestabstand von 10 m zur Gewässeroberkante zu errichten. Bei den Baugruben ist darauf zu achten, dass hinsichtlich Versickerung und Trübstoffeintrag in die Gewässer mit entsprechender Sorgfalt zu arbeiten ist.

Es sollen innerhalb der Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Dreilägerbachtalsperre nur Anlagen aufgestellt werden, die einen möglichst geringen Anteil wassergefährdenden Stoffen beinhalten. Hierzu sind im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens voraussichtlich besondere Auflagen zum Schutz des Trinkwassers zu erwarten, da in den meisten Anlagentypen verschiedene wassergefährdende Stoffe (wie z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl) eingesetzt werden.

6.12 Kompensation der voraussichtlichen Beeinträchtigungen

Um die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen abschätzen zu können, muss eine ökologische Bewertung der vom Eingriff betroffenen Flächen sowohl vor als auch nach der geplanten Umsetzung der Flächenausweisungen vorgenommen werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Ermittlung des Kompensationsbedarfes allerdings nur als grobe Abschätzung erfolgen, da die konkreten Inhalte der Planung erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entwickelt und definiert werden.

Vorrangig sind hier vorhandene Waldflächen aufzuwerten, bzw. ein Ausgleich durch die Anpflanzung von Wald in waldarmen Gebieten anzustreben.

Für die Kompensation des zu erwartenden naturschutzrechtlichen Eingriffs wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Simmerath Suchräume festgelegt, in denen in Verbindung mit Abbuchungen aus gemeindlichen Ökokonto die zu erwartenden Eingriffe ausgeglichen werden können.

Die konkrete Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsbedarfes erfolgt erst im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Anlagenplanung.

Dabei wird angestrebt die im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen möglichst multifunktional im Zusammenhang mit der forstrechtlichen Kompensation und der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild, zu realisieren.

Eine vorläufige Landschaftsbildbetrachtung als Teil des Genehmigungsverfahrens liegt jedoch bereits vor. Für die zu erwartenden Eingriffe ins Landschaftsbild wird danach eine Kompensation von ca. 10 ha als wahrscheinlich erachtet. Hierbei handelt es sich gleichwohl nur um einen groben Richtwert.

Neben den zu erwartenden ökologischen Beeinträchtigungen und den Eingriffen ins Landschaftsbild, ist ein 1:1-Ausgleich der verlorenen forstwirtschaftlichen Flächen vorzusehen. Entsprechend der bereits hergeleiteten Flächeninanspruchnahme bei 10 WEA entspräche dies einer Neuaufforstung von ca. 5 ha.

Der rechnerisch ermittelte Ausgleich ist vertraglich zu regeln und soll im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens erbracht werden. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass ggf. durchzuführende Waldumwandlungen wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Für die durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Simmerath angenommenen Beeinträchtigungen ist gemäß den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes voraussichtlich dem nachfolgend aufgeführten, geschätzten Ausgleichsbedarf auszugehen:

- Ökologischer (naturschutzrechtlicher) Ausgleich in Höhe von ca. 480.000 Punkten
- Landschaftsbildkompensation von ca. 10 ha.
- Neuaufforstung von ca. 5 ha.

7. Weitere zu berücksichtigende Aspekte und Hinweise

Die Konfliktbewältigung und ggf. noch erforderliche Regelungen hinsichtlich weiterer Details zur Planung der konkreten Anlagenstandorte wie Lage- und größenmäßige Festlegung der Fundamente, gegenseitige Abstände und Anzahl der Anlagen, Erschließung, Immissionsschutz (Schallimmissionen, Licht-/Schattenreflexe), Bewertung des ökologischen Eingriffs sowie ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Baugrunduntersuchung, Statik, Sicherheitstechnik, Brandschutz, Bemessung und Gestaltung der Anlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen, luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung und Zustimmung, Grundwasser- und Gewässerschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, ggf. zu schützende Leitungsverläufe, Richtfunkstrecken und Sendeanlagen, ggf. Meldung an Kampfmittelräumdienst, ggf. Meldung von Bodendenkmälern, Rückbauverpflichtung (inkl. Fundament), Haftungsfragen, etc., erfolgen im Rahmen der Detailplanung im Baugenehmigungs-/BlmSchG-Verfahren. Zur Konfliktbewältigung, insbesondere bezüglich des Schutzes gegen Lärmimmissionen und Licht-/Schattenreflektionen (Flimmereffekte) sind entsprechende gutachterliche Untersuchungen vorzulegen.

Vorbelastung:

Um eine Überhäufung der Landschaft durch Windparks zu vermeiden, wird die Neuausweisung unmittelbar angrenzend an den Windpark „Lammersdorf-Domäne“ vorgenommen. Der vorhandene Windpark, die Bundesstraße B399 und die teilweise straßenbegleitend verlaufenden 110 kV –Freileitungen

(Stolberg-Lammersdorf und Heimbach-Lammersdorf) verursachen hier bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes, was als unterstützender Aspekt für die Standortfestlegung der Konzentrationszone zu werten ist.

Als vorhandene Vorbelastung sind auch die Lärmimmissionen der Biogasanlage an der Jägerhausstraße zu betrachten. Durch den Betrieb der Anlage sind –einschließlich aller Nebeneinrichtungen am Immissionspunkt Jägerhausstraße 64 Schallimmissionen von 57 dB (A) tags und 42 dB(A) nachts zulässig.

Schutzabstände:

In der Planzeichnung wurde für die vorhandene Hochspannungsleitung eine freizuhaltende Schutzzone mit einem Abstand von beiseitig 15 m zur Achse der Freileitung eingetragen, die grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollte.

Für die Aufstellung der Windenergieanlagen im Plangebiet werden vom Betreiber der WEA mit dem zuständigen Versorgungsträger (Westnetz GmbH) für den jeweiligen Einzelfall geltende Vereinbarungen getroffen.

Wegen der relativ niedrig geführten Freileitung und der daraus resultierenden großen Höhendifferenz zu den Rotoren der Windräder hat der Versorgungsträger bereits in Aussicht gestellt, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall ggf. von den bei der Errichtung von Windenergieanlagen üblicherweise einzuhaltenden Schutzabständen (1-facher Rotordurchmesser bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen) abgesehen werden kann.

Beidseits der Bundesstraße 399 wurde eine Pufferzone von 40m Entfernung zum Straßenrand eingetragen. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Anbauverbotszone von jeweils 20m keine Bauvorhaben unmittelbar neben der Straße genehmigt werden. Im weiteren Bereich bis 40 m (Anbaubeschränkungszone) bedürfen geplante Bauvorhaben der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Erschließung:

Eine für den Vorhabenzweck ausreichende verkehrstechnische Erschließung ist durch vorhandene, planfestgestellte Zuwegungen bzw. durch die Möglichkeit eines entsprechenden Ausbaues bestehender Wirtschaftswege gegeben. Insbesondere werden keine neuen Zufahrten zu klassifizierten Straßen erforderlich.

Die Ausführung zur Erschließung während der Bautätigkeit sowie für spätere Wartungszufahrten, welche ständig befahrbar gehalten werden, wird im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt.

Energieeinspeisung:

Zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz wird eine bedarfsgerecht dimensionierte unterirdische Kabelverlegung innerhalb des vorhandenen Wegenetzes zum Umspannwerk Lammersdorf angestrebt.

Erdbebenzone:

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiet mit felsartigem Untergrund). Erdbebenzone 2 bedeutet, dass hier bei der Errichtung von Gebäuden nach DIN 4149 zusätzliche Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. (Quelle: Geologischer Dienst NRW).

Denkmalschutz:

Gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal sowie in einem Denkmalbereich und –wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird– in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig.

In der Plangebiets-Fläche sind laut Angaben des Landschaftsverbandes Rheinland Reste der Befestigungsanlagen des Westwalls (Gemarkung Lammersdorf, Flur 1, Flurstück 7: Bunkeranlage, BD-Nr. AC123) erhalten, denen Denkmalqualität zuzuschreiben ist. Dies ist bei der konkreten Planung der Standorte zu berücksichtigen und die Planung der einzelnen Windenergieanlagen so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen des Bodendenkmals zu verzeichnen sind. Die Einzelheiten, wie z.B. die einzuhaltenden Abstände zu dem in der Konzentrationszone befindlichen Bodendenkmal werden im Rahmen der nachgeschalteten Genehmigungsplanung mit der zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Altlasten:

Nach derzeitigen Erkenntnissen, befinden sich im Plangebiet keine zu berücksichtigenden Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Kallstollen:

Durch das Plangebiet führt ferner eine unterirdische Wassertransportleitung (Kall-Stollen), welche die Kalltalsperre mit der Dreilägerbachtalsperre verbindet.

Analog der für Fließgewässer definierten Schutzabstände sollte hierzu ein Mindestabstand von 5m beiderseits zu der Wasserleitung eingehalten werden.

8. Zeichnerische und Textliche Darstellungen

Der Änderungsbereich umfasst die vom Planungsausschuss der Gemeinde Simmerath am 06.02.2014 beschlossene Abgrenzung einer Windkonzentra-

tionszone. Diese beinhaltet die Teilfläche 2 der Voruntersuchung (Windkraftpotenzialstudie) nördlich der Ortslage Lammersdorf.

Die Änderung wurde auf der Grundlage der DGK5 im Maßstab 1:5.000 erarbeitet. Die Abgrenzung ist daher nicht Parzellenscharf. Die Windenergiekonzentrationszone wird in der Planzeichnung als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit (überlagernde Darstellung der Grundnutzung „Fläche für Wald“) dargestellt.

Für die Darstellung der Windenergie-Konzentrationszone wurde gemäß § 2, Abs. 2 der Planzeichenverordnung ein eigenes Planzeichen eingeführt, (siehe Zeichenerklärung im Planteil).

Die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Simmerath auf eine Nabenhöhe von max. 70 m festgelegte Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird –entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik und einem auch aus wirtschaftlicher Hinsicht vertretbaren Betrieb der Anlagen– auf eine Gesamthöhe für Windenergieanlagen von max. 210m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche, am jeweiligen Standort des Bauvorhabens (allgemeines Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung), neu festgesetzt.

Wie bereits oben dargelegt, bleibt die Neu-Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Simmerath unter Abwägung der relevanten Belange auf die Konzentrationszone „Simmerather Wald“ beschränkt, bzw. die Errichtung derartiger Anlagen an anderen Standorten im Gemeindegebiet ausdrücklich ausgeschlossen (§ 35, Abs. 3, Satz 3 BauGB).

Die bislang dargestellten Konzentrationszonen Lammersdorf-Domäne und Strauch-Michelshof werden jedoch als Ausnahme beibehalten, da hier gemäß dem Ergebnis der Potenzialstudie keine harten Tabukriterien vorliegen, die eine Windenergienutzung vollständig ausschließen.

Schutzabstände:

Für die vorhandene Hochspannungsfreileitung sowie für die Bundesstraße 399 (Jägerhausstraße) wurden in der Planzeichnung freizuhaltende Pufferzonen eingetragen (siehe Kapitel 7. zu berücksichtigende Aspekte und Hinweise).

Stand: September 2014

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Simmerath



Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)241/9990-0 · Fax +49(0)241/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Begr. 1.Änd. WEKZ Simm-Wald
24.09.2014

Anlagen:

1. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, PE Becker GmbH, Kall, März 2014
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter forstrechtlicher Betrachtung als gesonderter Teil der Begründung, PE Becker GmbH, Kall, März 2014
3. „Windkraftpotenzialstudie für die Gemeinde Simmerath“, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH, Köln, Dezember 2013
4. (Ornithologisches Fachgutachten Windpark Simmerath, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, März 2014)
 - 4.1 Brutvogelkarte, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, März 2014
 - 4.2 Gast und Rastvogelkarte, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, März 2014
 - 4.3 Zugvogelkarte, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, März 2014
 - 4.4 Karte_FNP_Kulisse_Untersuchungsbereiche_Simmerath_Fauna, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, November 2013
 - 4.5 Planung 2012 und 2014, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, März 2014
5. (Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2011/2012, „freilandökologie gutscher-dongus“, Odernheim, März 2014)